

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 11. Juli 1988

Langnau am Albis. Landwirtschaftszone, Ergänzung

Mit RRB Nr. 1002/1988 genehmigte der Regierungsrat unter anderem die von der Gemeindeversammlung Langnau a.A. am 10. Dezember 1987 beschlossene Aufhebung der Einfamilienhauszone E2 in empfindlichem Gebiet über einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 3358. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 2353 vom 9. Oktober 1985 festgesetzte Landwirtschaftszone ist daher entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Langnau a.A. über einen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 3358 gemäss Plan vom 11.7.1988 Mst. 1:5000 ergänzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau am Albis (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1988
P1/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhall

versandt: 3. August 1988